



# Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt an der Marienschule Fulda

## **Präambel**

Gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Verhaltenskodex des Bistums Fulda hat ein kirchlicher Rechtsträger "spezifische Verhaltensregeln" für seinen Arbeitsbereich zu formulieren. "Diese bilden den Besonderen Teil des Verhaltenskodex, der den bistumseinheitlichen Allgemeinen Teil ergänzt und konkretisiert". Mit den folgenden Hinweisen und Regeln kommt der Schulträger der Marienschule dieser Verpflichtung nach. Der Schulträger vertraut grundsätzlich darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule in ihrem Verhalten den Anforderungen der vom Bistum Fulda erlassenen Präventionsordnung entsprechen. Ungeachtet dessen sollen die mit den Hinweisen und Regeln gegebenen Konkretisierungen in erster Linie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf mögliche problematische Situationen im Schullalltag aufmerksam machen und sie davor schützen, sich in gut gemeinter Absicht unbedacht in solche Situationen zu begeben. Dabei ersetzen die Hinweise und Regeln in keiner Weise die pädagogisch verantwortete Entscheidung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Lehrkräfte. Sie sollen allenfalls dazu dienen, in entsprechenden Situationen die eigene Entscheidung und das eigene Handeln, sofern sie bzw. es in Konflikt mit einer der Regeln steht, daran abzuwägen und zu prüfen. Im Vordergrund allen pädagogischen Handelns an unserer Schule steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler

## **1 Gestaltung von Nähe und Distanz**

1.1 In Einzelgesprächen, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. achte ich darauf, dass sie in Räumlichkeiten stattfinden, die von außen jederzeit zugänglich sind.

1.2 Ich bin mir bewusst, dass über das normale Maß hinausgehende persönliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schülerinnen und Schülern problematisch sind.

1.3 Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass Schülerinnen und Schüler nicht verängstigt und keine Grenzen überschritten werden.

1.4 Ich respektiere individuelle Grenzempfindungen und kommentiere sie nicht.

1.5 Ich achte darauf, dass Grenzverletzungen thematisiert und nicht übergangen werden.

1.6 Mir ist bewusst, dass finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schülerinnen und Schülern, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, nicht erlaubt sind.

## **2 Angemessenheit von Körperkontakt und Kleidung**

2.1 Ich vermeide unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung.

2.2 Körperkontakt (im Unterschied zu einfachen Berührungen oder körperlichen Annäherungen) kann situationsbedingt notwendig sein (z. B. Erste Hilfe, Trost, szenische Darstellung). Dabei achte ich sensibel auf Reaktionen der Schülerin, des Schülers.

2.3 Im Sportunterricht mache ich Hilfestellungen/Sicherungen transparent und gestalte sie eindeutig als Hilfestellung (siehe 1.4).

2.4 Ich achte darauf, dass die Kleidung in der Schule, besonders im Sportunterricht, angemessen ist.

## **3 Sprache und Wortwahl**

3.1 Ich spreche Schülerinnen und Schüler mit ihrem Vor-Namen und nicht mit Kose- oder unerwünschten Spitznamen an.

3.2 Meine verbale und nonverbale Interaktion entspricht meiner jeweiligen Rolle und ist dem Auftrag und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst.

3.3 Ich verwende in Interaktion und Kommunikation keine sexualisierte Sprache. Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch nicht unter den Schülerinnen und Schülern.

3.4 Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

## **4 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken & Medien**

4.1 Filme, Computerspiele, Druckmaterial oder sonstige Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten. Beim Einsatz von Medien beachte ich die Entscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrollenrichtungen.

4.2 Ich nutze soziale Netzwerke im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen (z.B. Altersvorgaben).

4.3 Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.4 Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien durch Schülerinnen und Schüler auf eine persönlichkeitschützende, gewaltfreie Nutzung zu achten.

4.5 Bezugspersonen sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und ggf. angemessene Schritte einzuleiten.

4.6 Schülerinnen und Schüler dürfen in unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

## **5 Beachtung der Intimsphäre**

5.1 Ich achte darauf, dass beim Umkleiden Schülerinnen und Schüler nach Geschlecht getrennt sind. Umkleiden zusammen mit den Schülerinnen und Schülern ist nicht erlaubt.

5.2 Mir ist bewusst, dass gemeinsame Körperpflege von und mit Schülerinnen und Schülern, insbesondere gemeinsames Duschen, nicht erlaubt ist.

## **6 Disziplinarmaßnahmen**

6.1 Jede Androhung von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

6.2 Einwilligungen der Schülerinnen und Schüler in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

## **7 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen**

7.1 Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schülerinnen und Schüler von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Die Regelungen der entsprechenden Verordnungen sind zu beachten (Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (AufsVO, 11.12.2013).

7.2 Bei Übernachtungen mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in von den Schülerinnen und Schülern getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

7.3 In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern zu unterlassen. Ausnahmen, z.B. Betreuung oder Aufsicht bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin, sind mit der Leitung einer Veranstaltung bzw., einem Betreuersteam abzusprechen und in einem Vermerk mit Angabe von Grund und zeitlicher Dauer fest zu halten .

7.4 Die Zimmer der Schülerinnen und Schüler gelten als deren Privatsphäre, die zu achten ist (z.B. Eintreten nur nach Ankündigung).